

**Grant Thornton Unitreu GmbH**  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rivergate  
Handelskai 92, Gate 2, 7A  
A-1200 Wien

T +43 (0)1 26 262-0  
F +43 (0)1 26 262-907  
E [office@at.gt.com](mailto:office@at.gt.com)  
W [www.grantthornton.at](http://www.grantthornton.at)

Bericht  
über die Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31. März 2018  
der

**Renewable Energy and Energy Efficiency Partnership  
(REEEP) - Partnerschaft für erneuerbare Energie  
und Energieeffizienz (REEEP)**

Wien

## Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag, Auftrag zur Rechnungsprüfung und Auftragsdurchführung .....	1 - 2
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses .....	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses .....	4
4. Bestätigungsvermerk .....	5 - 7
5. Bericht über die Rechnungsprüfung .....	8 - 9

### **Anlagenverzeichnis:**

#### Jahresabschluss

Bilanz zum 31. März 2018 .....	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017/2018 .....	2
Anhang für das Geschäftsjahr 2017/2018 .....	3

#### andere Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011) .....	4
---	---

An die Mitglieder des  
Vorstandes der  
Renewable Energy and Energy Efficiency Partnership  
(REEEP) - Partnerschaft für erneuerbare Energie  
und Energieeffizienz (REEEP)

Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses und die Rechnungsprüfung zum 31. März 2018 der

**Renewable Energy and Energy Efficiency Partnership  
(REEEP) - Partnerschaft für erneuerbare Energie  
und Energieeffizienz (REEEP),  
Wien,**

(im Folgenden auch kurz "Organisation" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## 1. Prüfungsvertrag, Auftrag zur Rechnungsprüfung und Auftragsdurchführung

Im 28. Governing Board Meeting am 28. November 2017 der Renewable Energy and Energy Efficiency Partnership (REEEP) - Partnerschaft für erneuerbare Energie und Energieeffizienz (REEEP), Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer und Rechnungsprüfer für das Rechnungsjahr vom 1. April 2017 bis zum 31. März 2018 bestellt.

Die Organisation, vertreten durch den Vorstand, schloss mit uns einen **Vertrag** über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. März 2018 nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) und in Anlehnung an § 22 VerG über die Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr vom 1. April 2017 bis 31. März 2018 ab. Demzufolge umfasst die Prüfung in unserer Eigenschaft als Rechnungsprüfer gemäß § 21 Abs 2 VerG die Finanzgebarung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Die Organisation ist eine "quasi-internationale Organisation" gemäß NGO-Gesetz, für die die Bestimmungen des Vereinsgesetzes grundsätzlich nicht zur Anwendung kommen.

Auch als "quasi-internationale Organisation" wendet der Vorstand die Bestimmungen des Vereinsgesetzes zur Rechnungslegung und zur Rechnungsprüfung für große Vereine analog an. Dementsprechend sind die Bestimmungen des § 22 Abs 2 VerG unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) maßgeblich.

Bei der gegenständlichen **Abschlussprüfung** handelt es sich um eine freiwillige Abschlussprüfung und Rechnungsprüfung.

Diese Abschlussprüfung **erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Statuten der Organisation beachtet wurden. Die Rechnungsprüfung erstreckte sich darauf, ob in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben ist und die Mittel der Organisation statutengemäß verwendet wurden. Die statutengemäße Verwendung der Mittel ist gegeben, wenn die Mittel zur Erfüllung des Zwecks der Organisation, insbesondere zur Finanzierung der für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten, verwendet werden. Die Beurteilung der Sparsamkeit bzw Wirtschaftlichkeit des Vorstandes ist nicht Gegenstand der Rechnungsprüfung. Festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand der Organisation sind im Rahmen unserer Berichtserstattung aufzuzeigen, und auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen.

Bei unserer Prüfung haben wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und **berufsüblichen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen und von vereinsrechtlichen Rechnungsprüfungen** beachtet. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber zulassen soll, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Ebenso wie bei der Abschlussprüfung lässt sich bei der Rechnungsprüfung aus denselben oben angeführten Gründen eine absolute Sicherheit nicht erreichen, weshalb das unvermeidbare Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen in der Rechnungslegung oder eine nicht statutengemäße Verwendung von Mitteln unentdeckt bleiben.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von April bis Mai 2018 am Sitz der Organisation in Wien und in unseren Kanzleiräumlichkeiten durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr MMag Christoph Zimmel, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Organisation abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Anlage 4) einen integrierten Bestandteil bilden. Unsere Haftung gilt demnach für leichte Fahrlässigkeit als ausgeschlossen. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Organisation und dem Abschluss- und Rechnungsprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Unter Bezugnahme auf § 275 UGB und § 24 Abs 4 VerG wurde für grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der freiwilligen Abschlussprüfung und der Rechnungsprüfung eine Haftungshöchstgrenze von insgesamt EUR 2 Mio vereinbart. Jegliche Haftung gegenüber Dritten, denen der Bericht ohne unsere Kenntnis oder Zustimmung weitergegeben wird, ist ausgeschlossen.

## 2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Der Anhang wurde gemäß den Bestimmungen der §§ 236 ff UGB erstellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir hinsichtlich der Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses auf die Erläuterungen und Aufgliederungen im Anhang.

### 3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

#### 3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Statuten der Organisation und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

#### 3.2. Erteilte Auskünfte

Der Vorstand und die anderen, für die Rechnungslegung und Finanzgebarung verantwortlichen Mitglieder des Leitungsorgans der Organisation erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den vertretungsbefugten Mitgliedern des Leitungsorgans unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

#### 3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Organisation gefährden oder dessen Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des Leitungsorgans oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Vereinsstatuten erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

## 4. Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Jahresabschluss

### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Renewable Energy and Energy Efficiency Partnership  
(REEEP) - Partnerschaft für erneuerbare Energie und Energieeffizienz (REEEP),  
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. März 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr sowie den Anhang, nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) und in Anlehnung an § 22 Vereinsgesetz (VerG) geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. März 2018 sowie der Ertragslage der Organisation für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den sinngemäß angewendeten Vorschriften des Vereinsgesetzes und der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Organisation unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen Bestimmungen des Vereinsgesetzes und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Für die Durchführung dieses Auftrages und unsere Verantwortung, auch gegenüber Dritten, gelten durch Unterfertigung des Prüfungsvertrages die in der Anlage zum Prüfungsbericht beigefügten und von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011) als vereinbart. Unsere Haftung gilt demnach für leichte Fahrlässigkeit als ausgeschlossen. Unter Bezugnahme auf § 275 UGB und § 24 Abs 4 VerG wurde für grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der freiwilligen Abschlussprüfung und der Rechnungsprüfung eine Haftungshöchstgrenze von insgesamt EUR 2 Mio vereinbart. Jegliche Haftung gegenüber Dritten, denen der Bericht ohne unsere Kenntnis oder Zustimmung weitergegeben wird, ist ausgeschlossen.

### **Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans für den Jahresabschluss**

Das Leitungsorgan ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Vereinsgesetzes unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches ein möglichst getreues Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Organisation vermittelt. Ferner ist das Leitungsorgan verantwortlich für die internen Kontrollen, die es als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist das Leitungsorgan dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Organisation zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, das Leitungsorgan beabsichtigt, entweder die Organisation zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.



- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Organisation abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Leitungsorgan angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Leitungsorgan dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch das Leitungsorgan sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Organisation zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Organisation von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 23. Mai 2018

Grant Thornton Unitreu GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

  
MMag Christoph ZIMMEL  
Wirtschaftsprüfer



  
Mag (FH) Bettina UNTERBERGER  
Wirtschaftsprüfer

*Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.*

## 5. Bericht über die Rechnungsprüfung

Wir haben die Rechnungsprüfung der

**Renewable Energy and Energy Efficiency Partnership  
(REEEP) - Partnerschaft für erneuerbare Energie und Energieeffizienz (REEEP),  
Wien,**

für das **Rechnungsjahr vom 1. April 2017 bis zum 31. März 2018** in Anlehnung an das Vereinsgesetz durchgeführt.

### Verantwortung des Leitungsorgans für die Finanzgebarung

Die ordnungsgemäße Finanzgebarung der Organisation im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel liegt in der Verantwortung des Vorstandes der Organisation, der dafür zu sorgen hat, dass ein den Anforderungen der Organisation entsprechendes Rechnungswesen eingerichtet ist, und dass die Finanzlage der Organisation rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist.

### Verantwortung des Rechnungsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben ist und die Mittel der Organisation statutengemäß verwendet wurden. Festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand der Organisation sind im Rahmen unserer Berichterstattung aufzuzeigen, und auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen.

Wir haben unsere Rechnungsprüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufswidrlichen Grundsätze zu vereinsrechtlichen Rechnungsprüfungen durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Rechnungsprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Rechnungsprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Rechnungslegung der Organisation von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Organisation abzugeben. Die statutengemäße Verwendung der Mittel ist gegeben, wenn die Mittel zur Erfüllung des Zwecks der Organisation, insbesondere zur Finanzierung der für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten, verwendet werden.

Die Beurteilung der Sparsamkeit bzw Wirtschaftlichkeit des Leitungsorgans ist nicht Gegenstand der Rechnungsprüfung. Die Abschlussprüfung oder prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses, oder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, ist ebenso nicht Gegenstand der Rechnungsprüfung.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Aufgrund der bei unserer Rechnungsprüfung gewonnenen Erkenntnisse ist für das Rechnungsjahr vom 1. April 2017 bis zum 31. März 2018 in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben, und die Verwendung der Mittel der Organisation erfolgte statutengemäß; ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem Insihgeschäfte, kamen nicht vor.

Wien, am 23. Mai 2018

Grant Thornton Unitreu GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

  
MMag Christoph ZIMMEL  
Wirtschaftsprüfer



  
Mag (FH) Bettina UNTERBERGER  
Wirtschaftsprüfer

elektronische Kopie

Anlagen

Partnerschaft für erneuerbare Energie und Energieeffizienz (REEEP) -  
Renewable Energy and Energy Efficiency Partnership (REEEP), Wien

Bilanz zum 31. März 2018

**A k t i v a**

**P a s s i v a**

	31.3.2018 EUR	31.3.2017 EUR		31.3.2018 EUR	31.3.2017 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	3.792,79	19.918,43	Gewinnrücklagen		
II. Sachanlagen andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.073,16	4.777,26	andere Rücklagen (freie Rücklagen), davon Barreserve EUR 900.000,00 (Vorjahr: EUR 900.000,00)	1.336.960,22	1.298.822,08
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>B. Rückstellungen</b>		
I. Vorräte			1. sonstige Rückstellungen	113.407,02	577.883,19
1. noch nicht abrechenbare Leistungen	59.905,57	196.485,05		113.407,02	577.883,19
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<b>C. Verbindlichkeiten aus Zweckwidmungen</b>		
1. Forderungen aus Leistungen	0,00	32.173,67	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 1.230.340,43</i>		
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	0,00	562,57	<i>(Vorjahr: EUR 601.172,79)</i>		
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 1.473.833,81</i>		
	0,00	32.736,24	<i>(Vorjahr: EUR 1.771.782,99)</i>	2.704.174,24	2.372.955,78
	4.260.154,28	4.083.924,93	<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
	4.320.059,85	4.313.146,22	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 191.236,74</i>		
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	131.958,98	53.222,18
	16.852,42	22.445,09	2. sonstige Verbindlichkeiten,	59.277,76	57.403,77
			davon aus Steuern EUR 2.889,05 (Vorjahr: EUR 2.850,13), davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 27.430,88 (Vorjahr: EUR 25.591,04)		
				191.236,74	110.625,95
	4.345.778,22	4.360.287,00		4.345.778,22	4.360.287,00

**Partnerschaft für erneuerbare Energie und Energieeffizienz (REEEP) -  
Renewable Energy and Energy Efficiency Partnership (REEEP), Wien**

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017/18**

	2017/18	2016/17
	EUR	TEUR
1. Zuwendungen ohne Zweckwidmungen	98.000,00	149,50
2. Zuwendungen mit Zweckwidmungen	3.055.471,35	1.733,18
3. Veränderung des Bestands an Verpflichtungen mit Zweckwidmungen	-331.218,46	627,81
4. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-136.579,48	196,49
5. Sonstige Erträge	30.381,36	39,21
	<b>2.716.054,77</b>	<b>2.746,19</b>
6. Aufwendungen für bezogene Leistungen		
a) Aufwendungen für Projekte	-1.306.302,61	-1.446,39
b) Aufwendungen für Regionalsekretariate	-8,58	-1,60
	<b>-1.306.311,19</b>	<b>-1.447,99</b>
7. Personalaufwand		
a) Gehälter	-883.675,57	-825,72
b) soziale Aufwendungen		
aa) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-14.102,69	-12,32
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-220.163,12	-201,47
cc) sonstige Sozialaufwendungen	-6.216,54	-6,30
	<b>-240.482,35</b>	<b>-220,09</b>
	<b>-1.124.157,92</b>	<b>-1.045,81</b>
8. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-21.847,92	-36,14
9. sonstige betriebliche Aufwendungen übrige	-211.515,20	-244,03
<b>10. Zwischensumme aus Z 1 bis 9 (Betriebsergebnis)</b>	<b>52.222,54</b>	<b>-27,77</b>
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7.886,59	6,45
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-21.616,88	-1,48
<b>13. Zwischensumme aus Z 11 und 12 (Finanzergebnis)</b>	<b>-13.730,29</b>	<b>4,97</b>
<b>14. Ergebnis vor Steuern</b>	<b>38.492,25</b>	<b>-22,80</b>
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-354,11	-1,15
<b>16. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b>	<b>38.138,14</b>	<b>-23,95</b>
17. Zuweisung zur Gewinnrücklage	-38.138,14	0,00
18. Auflösung der Gewinnrücklage	0,00	23,95
<b>19. Bilanzergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

**ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS PER 31. MÄRZ 2018**

---

**1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER BILANZIERUNG**

Die Partnerschaft für erneuerbare Energie und Energieeffizienz (idF kurz REEEP genannt) ist ein Verein gemäß §13 VerG 2002, BGBl I Nr 66/2002, dessen Ersteintragung ins Vereinsregister unter der Zahl XV-6237/VVM/2004 mit 31.10.2003 erfolgte und seither unter der ZVR-Zahl 928296155 geführt wird.

Per Bescheid des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten vom 13.01.2004 wurde dem Verein die Rechtstellung einer Organisation im Sinne des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche internationale Organisationen (NGO-Gesetz), BGBl Nr. 174/1992 eingeräumt. Daher findet laut § 4 des NGO-Gesetzes das Vereinsgesetz keine Anwendung für REEEP.

Des Weiteren wurde REEEP der Status der Gemeinnützigkeit gemäß § 6 Abs. 1 des NGO-Gesetzes per Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 06.12.2013 bis Ende 2018 zuerkannt. Die Verlängerung des Gemeinnützigkeitsstatus wird 2018 beantragt.

REEEP wurde 2016 (BGBlA 2016 #168 - QuIOV 2016), 2017 (BGBlA 2016 #404 - QuIOV 2017) und 2018 (BGBlA 2018#19 - QuIOV 2018) per Verordnung als „Quasi-Internationale Organisation“ im Sinne des § 7 Abs. 2 des NGO-Gesetzes eingestuft und ist laut Ausländerbeschäftigungsverordnung § 1 Abs. 12 vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen.

Der Jahresabschluss zum 31. März 2018 von REEEP wurde gemäß den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung unter Berücksichtigung des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) und in Anlehnung an § 22 Vereinsgesetz erstellt. Sowohl die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung als auch die Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, wurden beachtet.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften der §§ 195 bis 211, §§ 222 bis 226 Abs. 1 und 226 Abs. 3 bis 234 UGB wurden grundsätzlich befolgt.

Insbesondere wurde bei der Bewertung von der Fortführung des Vereins ausgegangen sowie der Grundsatz der Einzelbewertung von Vermögensgegenständen und Schulden beachtet. Dem

Vorsichtsprinzip wurde durch Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken und drohenden Verluste Rechnung getragen. Nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne wurden ausgewiesen.

Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach dem Gesamtkostenverfahren.

elektronische Kopie



## 2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

### 2.1. Anlagevermögen

**Immaterielle Vermögensgegenstände** sind im Jahresabschluss zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen ausgewiesen. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

---

Nutzungsdauer

EDV-Software 5 Jahre

Für Zugänge während der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde die volle, für Zugänge während der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres die halbe Jahresabschreibung angesetzt.

**Sachanlagen** sind im Jahresabschluss zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Abschreibungen ausgewiesen. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

---

Nutzungsdauer

EDV-Hardware 3 - 5 Jahre

Für Zugänge während der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde die volle, für Zugänge während der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres die halbe Jahresabschreibung angesetzt.

Die Möglichkeit der Sofortabschreibung von geringwertigen Vermögensgegenständen gem. § 226 (3) UGB mit Anschaffungskosten von höchstens EUR 400,00 wurde im Geschäftsjahr in Anspruch genommen.

## 2.2. Umlaufvermögen

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit Nennwerten angesetzt.

Unter **Forderungen aus Leistungen** werden ausschließlich verbindliche Zusagen für Zuwendungen ausgewiesen.

**Guthaben bei Kreditinstituten** in fremder Währung werden mit dem Anschaffungskurs oder mit dem niedrigeren Devisen-Geldkurs zum Bilanzstichtag angesetzt soweit dies nicht aufgrund der in Punkt 3.2.3. erläuterten Gegebenheiten unterbleibt.

## 2.3. Rückstellungen

Die **Rückstellungen** wurden unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht in Höhe des voraussichtlichen Anfalls gebildet. Bei der Berechnung ist entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten ausreichend Rechnung getragen worden.

## 2.4. Verbindlichkeiten aus Zweckwidmungen

Die **Verbindlichkeiten aus Zweckwidmungen** betreffen zweckgewidmete Zuwendungen, die erst in künftigen Geschäftsjahren widmungsgemäße Verwendung finden werden. Sie sind mit dem Einzahlungsbetrag angesetzt.

## 2.5. Verbindlichkeiten

**Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

### **3. AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ**

#### **3.1. Anlagevermögen**

Zur Entwicklung der Posten des Anlagevermögens vgl. Beilage zum Anhang.

Unter dem Posten „andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ ist Hardware verbucht. Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung liegt nicht vor, da der laufende Mietvertrag ein Nutzungsrecht an bestehender Geschäftsausstattung inkludiert.

#### **3.2. Umlaufvermögen**

##### **3.2.1. Vorräte**

Die Vorräte bestehen zur Gänze aus noch nicht abrechenbaren Leistungen, die zu Herstellkosten bewertet wurden.

##### **3.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

In den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen waren im Vorjahr Forderungen in Höhe von EUR 32.173,67 und sonstige Forderungen in Form von abgegrenzten Zinserträgen in Höhe von EUR 562,57 enthalten.

##### **3.2.3. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten**

Der Posten Guthaben bei Kreditinstituten beinhaltet ein Treuhandvermögen in Höhe von EUR 28.957,83 aus Zinsgutschriften, die für die norwegische Regierung verwaltet werden (siehe dazu Seite 9). Die zum Beginn des laufenden Projektauswahlverfahrens bestehenden Beträge werden jeweils gemäß Auftrag der Treugeber bei der Projektvergabe mitberücksichtigt. Die in der Bilanz zum 31. März 2018 aufscheinenden Beträge sind seit dem Beginn des letzten Projektauswahlverfahrens neu angelaufen.

Die Bewertung von Projektmitteln in fremder Währung sowie die entsprechenden Verbindlichkeiten aus Zweckmitteln, bei denen ausschließlich eine Verwendung auf gleichlautende fremde Währung vorgesehen ist und es daher zu keinen tatsächlichen Kursverlusten kommen kann, erfolgt zum Bilanzstichtag zum Entstehungskurs. Ein buchmäßiger Kursverlust bei Bewertung der Projektmittel zum Stichtagskurs würde sich zum 31. März 2018 auf EUR 61.717,39 (Vorjahr: Kursgewinn von EUR 19.040,75) belaufen.

### 3.3. Eigenkapital

#### 3.3.1. Gewinnrücklagen

	<b>2017/18 EUR</b>	<b>2016/17 EUR</b>
Stand zum Beginn des Geschäftsjahres	1.298.822,08	1.322.768,31
Zuweisung Gewinnrücklage / Auflösung Jahresfehlbetrag	38.138,14	-23.946,23
<b>Stand zum Ende des Geschäftsjahres</b>	<b>1.336.960,22</b>	<b>1.298.822,08</b>

Da davon ausgegangen wird, dass alle erwirtschafteten Überschüsse auch in Zukunft wieder der Projektarbeit dienen, wurde der gesamte Gewinnvortrag seit Bestehen des Vereins der Gewinnrücklage zugeführt. Im Falle von Jahresfehlbeträgen erfolgt eine Kompensation ebenfalls über die Gewinnrücklage.

### 3.4. Rückstellungen

#### 3.4.1. Sonstige Rückstellungen

Der in der Bilanz ausgewiesene Betrag in Höhe von EUR 113.407,02 setzt sich aus folgenden Rückstellungen zusammen:

Zusammensetzung:	31. März 2018 EUR	31. März 2017 EUR
ausstehende Projektrechnungen	0,00	415.433,16
nicht konsumierte Urlaube und Überstunden	79.908,02	91.256,23
Konsulentenhonorare, sonstige ausstehende Rechnungen	8.863,00	4.198,80
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	12.636,00	54.995,00
Annual Report	12.000,00	12.000,00
<b>Summe</b>	<b>113.407,02</b>	<b>577.883,19</b>

Der Rückgang der ausstehenden Projektrechnungen verglichen mit dem Vorjahr ergibt sich aus der Tatsache, dass die Projekte des zehnten Calls abgeschlossen sind.

### 3.5. Verbindlichkeiten aus Zweckwidmungen

Zusammensetzung:	<b>31. März 2018</b>	<b>31. März 2017</b>
	EUR	EUR
<b>Aufgliederung nach Geldgebern:</b>		
AUSTRIA	829.438,74	1.301.486,56
UNIDO – SA Waterworks	428.860,33	83.863,15
UNIDO – PFAN	355.434,60	62.425,71
UK/Department of Energy and Climate Change	273.992,59	473.758,13
Foundations	248.794,25	343.190,79
NORWAY	191.059,28	191.059,28
Other International Organisations	183.053,66	0,00
IRELAND	58.286,21	77.286,21
OFID	52.242,89	68.780,67
GERMANY	46.328,00	125.778,23
NEW ZEALAND	27.680,06	27.680,06
UK/CDKN	9.003,63	21.721,50
ITALY	0,00	11.358,65
Auflösung für erbrachte, aber noch nicht verrechnete Leistungen	0,00	-415.433,16
<b>Summe</b>	<b>2.704.174,24</b>	<b>2.372.955,78</b>

### 3.6. Verbindlichkeiten

#### 3.6.1. Sonstige Verbindlichkeiten

Zusammensetzung:	<b>31. März 2018</b>	<b>31. März 2017</b>
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	27.430,88	25.591,04
Verbindlichkeiten aus Steuern	2.889,05	2.850,13
Zinsverbindlichkeiten norwegisches Außenministerium	28.957,83	28.962,60
<b>Summe</b>	<b>59.277,76</b>	<b>57.403,77</b>

Die Zinsverbindlichkeiten betreffen Zinserträge auf norwegische Projektguthaben (siehe dazu Seite 5) und werden, die Zustimmung der Spender vorausgesetzt, in der nächsten Projektrunde mit berücksichtigt.

**3.6.2. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen**

Aus dem bestehenden Mietvertrag ergeben sich für das kommende Geschäftsjahr Verpflichtungen in Höhe von EUR 67.420,08 (Vorjahr: EUR 54.578,16). Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die auf die kommenden 5 Jahre hochgerechnete Verpflichtung beträgt EUR 337.100,40 (Vorjahr: EUR 272.890,80).

#### 4. AUFGLIEDERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

##### 4.1. Zuwendungen ohne Zweckwidmungen

**Zuwendungen ohne Zweckwidmungen** werden nach Erhalt in voller Höhe als Erträge erfasst und dienen zur Abdeckung allgemeiner Aufwendungen in Verbindung mit der Erhaltung des Netzwerks im Geschäftsjahr.

##### 4.2. Zuwendungen mit Zweckwidmungen

Zusammensetzung:	2017/18 EUR	2016/17 EUR
projektbezogene Zuwendungen <sup>1</sup>	20.000,00	417.089,53
Zuwendungen zu „Market Acceleration“ Projekten	1.685.546,28	934.419,31
Zuwendungen zu Open Knowledge Projekten	85.315,54	301.717,92
Zuwendungen zu PFAN Projekten	1.264.609,53	79.954,85
<b>Summe</b>	<b>3.055.471,35</b>	<b>1.733.181,61</b>

**Zuwendungen mit Zweckwidmungen** werden als Erträge verbucht, sobald ihnen direkt zurechenbare projektbezogene Aufwendungen gegenüber stehen. Sofern noch keine Projektaufwendungen angefallen sind, erfolgt der Ausweis der korrespondierenden projektbezogenen Zuwendungen unter den Verbindlichkeiten aus Zweckwidmungen.

##### 4.3. Sonstige Erträge

In den sonstigen Erträgen sind Kostenrefundierungen und Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen enthalten.

---

<sup>1</sup> Inkl. Refundierungen



#### 4.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

<b>Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>2017/18 EUR</b>	<b>2016/17 EUR</b>
Community Support, Website und EDV-Aufwand	27.814,26	27.006,02
Reiseaufwand	21.500,83	24.372,70
Mietaufwand	57.928,32	53.932,54
Public Relations, Druckkosten, Bewirtungsaufwand	13.975,30	17.523,55
Projektadministration, allgemeine Administration	2.139,97	9.662,79
Project Management Information System, laufender Aufwand <sup>2</sup>	0,00	1.219,20
Jahresabschlusskosten, Lohnverrechnung	28.821,04	25.562,20
Aufwand für Sitzungen Vereinsorgane	9.983,12	15.028,55
Telekommunikationsaufwand	2.960,80	5.659,17
Geldverkehrsspesen	1.391,61	1.481,87
Aus- und Fortbildung	4.810,03	0,00
Rechts- und Beratungsaufwand	27.363,60	50.004,63
Büromaterial	1.993,16	3.795,28
Versandaufwand	302,60	520,12
Versicherungen	9.894,06	7.137,19
Fachliteratur	636,50	1.120,24
<b>Summe</b>	<b>211.515,20</b>	<b>244.026,05</b>

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer gemäß § 238 Z 18 UGB belaufen sich auf EUR 15.000,00 (Vorjahr: EUR 11.680,00) und betreffen mit EUR 12.000,00 die Prüfung des Jahresabschlusses und die Rechnungsprüfung.

---

<sup>2</sup> Das REEEP Project Management Information System (PMIS) wurde im Geschäftsjahr 2016/17 geschlossen.

#### 4.5. Zinserträge

Die Zinserträge ergeben sich durch Veranlagung der noch nicht ausbezahlten Projektgelder auf Sparbüchern bzw. Dispokonten und erfüllen damit die Anforderungen an eine risikoarme Veranlagungsform bei gleichzeitig bestmöglichem Ertrag.

elektronische Kopie

## 5. ORGANE UND ARBEITNEHMER

### 5.1. Organe

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen, die Verpflichtungen des Vereins betreffen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und der Schriftführerin. Im Falle einer Verhinderung treten an deren Stelle die jeweiligen Stellvertreter.

Mitglieder des Vorstandes:

vertretungsbefugt:

- Maher Chebbo, Paris, Obmann seit 26.4.2018
- Alfred Oforu-Ahenkorah, Accra (Ghana), Obmann-Stellvertreter
- Elfriede A. More, Wien, Schriftführerin
- Ari Huhtala, Helsinki, Kassier seit 13.6.2017

sonstige:

- Ajay Mathur, Neu Delhi
- Ji-Qiang Zhang, Peking, seit 29.11.2017
- Martijn Wilder, Sydney
- Mark Fogarty, Sydney
- Piotr Tulej, Brüssel
- Tareq Emtairah, Wien, seit 29.11.2017

ausgeschieden seit 1.4.2017:

- Henry Derwent, Genf, Obmann, Kassier bis 13.6.2017, Obmann und Mitglied bis 23.4.2018
- Jörn Rauhut, Berlin, Kassier-Stellvertreter und Mitglied bis 13.6.2017
- Philipp Ischer, Bern, Mitglied bis 29.11.2017
- Amal Lee Amin, London, Mitglied bis 31.10.2017
- Philippe Scholtés, Wien, bis 29.11.2017

Die Vorstandsmitglieder haben keine Bezüge erhalten und es wurden keine Kredite an sie gewährt. Mit Mark Fogarty wurde jedoch im Vorjahr ein Beratungsvertrag in der Höhe von EUR 18.000,00 abgeschlossen, der im Geschäftsjahr noch aufrecht war, da er neben den Vorstandstätigkeiten das Internationale Sekretariat im Bereich der Programmentwicklung (u.a. bei Revolving Funds) unterstützt hat.

## 5.2. Internationales Sekretariat

Im Geschäftsjahr war Herr Martin Hiller als Director General tätig. Herr Florian Bauer fungierte als COO & Deputy Director General, Herr Andreas Zahner als Programme Director.

## 5.3. Arbeitnehmer

Die Durchschnittszahl der im Geschäftsjahr beschäftigten Angestellten betrug 18 (Vorjahr: 18).

Im Posten „Personalaufwand“ sind Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von EUR 14.102,69 (Vorjahr: EUR 12.323,22) enthalten.

Vorschüsse oder Kredite an Arbeitnehmer bestehen nicht.

Wien, am 23. Mai 2018

Der Vorstand:

Maher Chebbo eh

Alfred Ofosu-Ahenkorah eh

Elfriede A. More eh

Ari Huhtala eh

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten		kumulierte Abschreibungen		Buchwerte					
	Stand am 1.4.2017	Zugänge	Abgänge	Stand am 1.4.2017	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.3.2017			
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR			
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>										
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	381.422,73		222.795,83	158.626,90	361.504,30	16.125,64	222.795,83	154.834,11	3.792,79	19.918,43
<b>II. Sachanlagen</b>										
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung *)	29.433,07	6.018,18	4.357,69	31.093,56	24.655,81	5.722,28	4.357,69	26.020,40	5.073,16	4.777,26
<b>SUMME</b>	<b>410.855,80</b>	<b>6.018,18</b>	<b>227.153,52</b>	<b>189.720,46</b>	<b>386.160,11</b>	<b>21.847,92</b>	<b>227.153,52</b>	<b>180.854,51</b>	<b>8.865,95</b>	<b>24.695,69</b>

\*) davon geringwertige Vermögensgegenstände

2.182,40

2.182,40

2.182,40



# Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.2.2011.

## Präambel und Allgemeines

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

## I. TEIL

### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

### 5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

#### 8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

#### 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

#### 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen – außer in Fällen des Abs 5 – nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwachend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche

erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

#### 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber,



übergabene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.